

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 187-2015
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2015.RRGR.634

Eingereicht am: 10.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in)
 Baumann (Suberg, Grüne)
 Stähli (Gasel, BDP)
 Zybach (Spiez, SP)
 Gfeller (Rüfenacht, EVP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
 Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1228/2015 vom 21. Oktober 2015
 Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
 Punkt 1: Ablehnung
 Punkt 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung



Bessere Partizipation und Koordination bei Tierschutz und Lebensmittelsicherheit

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen dass,

1. in die Tierschutzkommission mindestens eine Konsumentenvertreterin oder ein Konsumentenvertreter aufgenommen wird
2. privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Tierschutz- und Lebensmittelkontrollen besser koordiniert werden

Begründung:

Das Thema Tierwohl ist von grossem öffentlichem Interesse. Es ist daher von grosser Bedeutung, die Interessen der einzelnen Stakeholder entsprechend zu berücksichtigen. Dementsprechend kommt den Kontrollen im Bereich Tierwohl und Lebensmittelsicherheit eine grosse Bedeutung zu. Verhältnismässige und gut koordinierte Kontrollen führen zu einer guten Vertrauensbasis bei den Konsumentinnen und Konsumenten.

Es ist daher notwendig, dass die Tierschutzkommission sämtliche Stakeholder in der Thematik Tierwohl repräsentiert, dazu gehören insbesondere die Konsumentinnen und Konsumenten, die

zurzeit fehlen. Dies ist jedoch notwendig, um deren Meinung einfließen zu lassen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Nach wie vor bestehen im landwirtschaftlichen Kontrollwesen, insbesondere bei Tierschutz- und Lebensmittelkontrollen Doppelspurigkeiten, die zu vermeiden sind. Zudem wäre es notwendig, im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung der Kontrollen einen gesamtheitlichen Ansatz zu wählen, um den Weg des Lebensmittels von der Scholle auf den Teller adäquat abzubilden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionäre, dass den Kontrollen im Bereich des Tierwohls und der Lebensmittelsicherheit eine grosse Bedeutung zukommt. Dementsprechend hat er den Veterinärdienst in den letzten Jahren gestärkt und die Koordination von verschiedenen Kontrollinstanzen gefördert.

Zu Punkt 1

Nach Artikel 12 der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde vom 21. Januar 2009 (THV BSG 916.812) berät die kantonale Kommission für Tierschutz den Veterinärdienst in grundsätzlichen Vollzugsfragen aus dem gesamten Gebiet des Tierschutzes mit Ausnahme der Tierversuche. Entsprechend dem dazu notwendigen vertieften Fachwissen setzt sich die Kommission aus Fachpersonen in den Bereichen Tierhaltung und Verwaltungsvollzug (Gemeindevertretung) zusammen (Art. 13 THV). Eine Erweiterung der Kommission um eine Konsumentenvertreterin oder einen Konsumentenvertreter erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend. Selbstverständlich steht der Kantonstierarzt Konsumentenorganisationen für die Besprechung ihrer Anliegen zur Verfügung.

Zu Punkt 2

Sämtliche Bestrebungen der zuständigen Behörden bei Bund und Kantonen sind auf den Ansatz „from stable to table“ oder „von der Heugabel zur Essgabel“ ausgerichtet (vergleiche dazu u.a. Mehrjähriger nationaler Kontrollplan: <http://www.blv.admin.ch/blk/02557/index.html?lang=de>). Die staatlichen Kontrollen sind koordiniert und letzte Doppelspurigkeiten im Kanton Bern werden mit der Übertragung der Vollzugsverantwortung in der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom Kantonalen Laboratorium zum Veterinärdienst ausgeräumt. Im Bereich der Tierschutzkontrollen ist die Zusammenarbeit der privaten Kontrollorganisationen mit dem Veterinärdienst auf Grundlage der Bestimmungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und der THV vertraglich geregelt. Allenfalls erwünschten Verbesserungen bei der Koordination von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Kontrollen stehen vor allem fehlende oder widersprechende bundesgesetzliche Grundlagen zum Datenaustausch entgegen.

Verteiler

- Grosser Rat